IHK München und Oberbayern

MERKBLATT

Erlaubnispflicht für Honorar-Finanzanlagenberater

Honorar-Finanzanlagenberater benötigen für die unabhängige Beratung zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 Gewerbeordnung (GewO) eine gewerberechtliche Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 GewO. Zudem müssen gewerblich tätige Honorar-Finanzanlagenberater sich unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme im Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 GewO eintragen lassen.

Dieses Merkblatt informiert über die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und Registrierung.

Zuständige Erlaubnis- und Aufsichtsstelle für Honorar-Finanzanlagenberater mit Hauptniederlassung in Bayern sind die Industrie- und Handelskammern (IHKs). Die IHK für München und Oberbayern übernimmt diese Aufgabe als zentrale Stelle für alle bayerischen IHKs mit Ausnahme der IHK Aschaffenburg.

Einen Überblick über die sich aus der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) ergebenden Berufspflichten, die auch von Honorar-Finanzanlagenberatern zu beachten sind, haben wir in einem gesonderten Merkblatt für Sie zusammengestellt, abrufbar über www.ihk-muenchen.de/gewerbeerlaubnisse.

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen 4
2. Erlaubnispflicht nach § 34h GewO 4
a) Anlageberatung..... 5
b) Im Umfang der Bereichsausnahme 6
c) Umfang der Erlaubnis 6
3. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht 8
4. Ablauf des Erlaubnisverfahrens 9
a) Antragsteller/-in 9
b) Zuständige Erlaubnis- und Registerbehörde 9
c) Antragsformulare 10
d) Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen im Regelverfahren 10
aa) Zuverlässigkeit 10
bb) Geordnete Vermögensverhältnisse 11
cc) Berufshaftpflichtversicherung 12
dd) Sachkunde 13
e) Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen im vereinfachten Verfahren 15
f) Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen 16
g) Geltungsbereich der Erlaubnis 16
h) Erweiterung einer bestehenden Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO auf neue 19 Produktkategorien 16
5. Registrierung im Vermittlerregister 17
6. Spannungsfeld zu § 94 Absatz 1 WpHG 17
7. Gebühren 18

1. Rechtsgrundlagen

Die Regelung des § 34h GewO ist dem Erlaubnistatbestand des § 34f GewO für Finanzanlagenvermittler nachgebildet. In § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO wird weitgehend auf die Erlaubnisvorschriften des § 34f GewO Bezug genommen. Rechtsgrundlagen für die Erlaubnis- und Registrierungspflicht für Honorar-Finanzanlagenberater sind daher neben § 34h GewO auch die §§ 34f, 11a GewO. Konkretisierende Regelungen enthalt die auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 34g GewO ergangene FinVermV. In diesem Merkblatt wird z. T. auch auf die Regelungen des Gesetzes über Vermögensanlagen (VermAnlG), des Kreditwesengesetzes (KWG), des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) sowie des Wertpapierhandelsgesetzbuches (WpHG) Bezug genommen.

Diese Vorschriften sind über folgende Links abrufbar:

- GewO: http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/index.html
- FinVermV: http://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/index.html
- KWG: http://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/index.html
- WpIG: https://www.gesetze-im-internet.de/wpig/
- KAGB: http://www.gesetze-im-internet.de/kagb/index.html
- VermAnlG: http://www.gesetze-im-internet.de/vermanlg/index.html
- WpHG: http://www.gesetze-im-internet.de/wphg/index.html

Die Allgemeine Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34f der Gewerbeordnung und zur Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermVwV) beinhaltet derzeit zwar noch keine eigenständigen Ausführungen zu § 34h GewO, ist aber durch die Bezugnahme von § 34h GewO auf § 34f GewO in wesentlichen Teilen auch für Honorar-Finanzanlagenberater relevant. Die FinVermVwV ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) abrufbar:
https://www.bmwk.de//Redaktion/DE/Textsammlungen/Mittelstand/gewerberecht.html

2. Erlaubnispflicht nach § 34h GewO

Die Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 GewO benötigt, wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG oder des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 WpIG gewerbsmäßig zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 GewO Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a KWG oder des § 2 Absatz 2 Nummer 4 WpIG erbringen will, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein.

Die Tätigkeit eines Honorar-Finanzanlagenberaters ist nach § 34h Absatz 3 Satz 1 GewO dadurch gekennzeichnet, dass er sein Honorar vom Anleger bekommt. Zuwendungen von Dritten, die von ihm nicht beraten werden, darf er grundsätzlich nicht annehmen, insbesondere nicht vom Produktgeber. Ähnlich dem Versicherungsberater zeichnet sich der Honorar-Finanzanlagenberater durch eine besondere Neutralität gegenüber Produktanbietern und Emittenten aus. Für den Fall, dass ein Produkt nur mit einer Provision erhältlich ist, darf diese zwar auch von einem Honorar-Finanzanlagenberater angenommen werden, muss aber unverzüglich und ohne Abzüge an den Kunden weitergegeben werden (§ 34h Absatz 3 Satz 2 und 3 GewO und § 17a Absatz 2 FinVermV). Daneben besteht in diesem Fall eine Offenlegungspflicht nach § 17a Absatz 1 FinVermV gegenüber dem Anleger.

Aus § 34h Absatz 3 GewO ergibt sich, dass eine Honorarberatung zwar eine mit der Beratung in Zusammenhang stehende Vermittlung eines Anlageprodukts nicht grundsätzlich ausschließt. Eine solche Vermittlung ist jedoch nur zulässig, wenn sie unentgeltlich erfolgt oder, in den Fällen des § 34h Absatz 3 Satz 2 und 3 GewO, wenn die erhaltene Zuwendung unverzüglich an den Kunden ausgekehrt wird. Anders als für Versicherungsberater besteht demzufolge für Honorar-Finanzanlagenberater kein striktes Provisionsannahmeverbot.

Die Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h GewO schließt eine gleichzeitige Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO aus (§ 34h Absatz 2 Satz 1 GewO). Auch die Zusammenarbeit eines § 34f GewO-Vermittlers mit einem § 34h GewO-Berater ist folglich nur in engen Grenzen möglich.

a) Anlageberatung

Die Anlageberatung ist in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1a KWG bzw. § 2 Absatz 2 Nummer 4 WpIG legal definiert und umfasst *„die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.“*

Nach § 34h Absatz 2 Satz 2 GewO müssen Honorar-Finanzanlagenberater *„ihrer Empfehlung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzanlagen zu Grunde legen, die von ihrer Erlaubnis umfasst sind und die nach Art und Anbieter oder Emittenten hinreichend gestreut und nicht beschränkt sind auf Anbieter oder Emittenten, die in einer engen Verbindung zu ihnen stehen oder zu denen in sonstiger Weise wirtschaftliche Verflechtungen bestehen.“*

b) Im Umfang der Bereichsausnahme
Nur für diejenigen Gewerbetreibenden, die im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG oder des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 WpIG eine Beratung zu Finanzanlagen i. S. v. § 34f Absatz 1 GewO erbringen, reicht eine Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 GewO aus. Für eine darüber hinausgehende Anlageberatung zu Finanzanlagen, die nicht in § 34f Absatz 1 GewO genannt sind, wie z. B. eine Anlage in Aktien, ist hingegen in der Regel eine Erlaubnis nach KWG oder WpIG erforderlich.

Durch das **Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz** erfolgten Änderungen in Bezug auf den Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG: Seit 31.12.2016 erfasst die Bereichsausnahme im Bereich der Vermittlung von und Beratung zu Vermögensanlagen nur noch solche Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG, die erstmals öffentlich angeboten werden. Eine Beratung zu Vermögensanlagen, die auf dem Zweitmarkt angeboten werden, ist damit auf Grundlage einer Erlaubnis nach § 34f GewO nicht mehr zulässig.

c) Umfang der Erlaubnis
Hinsichtlich der Produktkategorien von Finanzanlagen, für die eine Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater beantragt werden kann, wird in § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO auf die in § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 GewO genannten Produktkategorien Bezug genommen:

Produktkategorie 1: Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU- Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34h Absatz 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO)

Produktkategorie 2: Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU- Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34h Absatz 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO)

Produktkategorie 3: Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (§ 34h Absatz 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO)

Die Erlaubnis kann auf einzelne Produktkategorien beschränkt oder als eine alle drei Produktkategorien umfassende Erlaubnis beantragt werden. Hingegen ist eine Beschränkung auf Teilbereiche einzelner Produktkategorien, z. B. Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen, nicht zulässig.

Mit Wirkung zum 10.07.2015 ist das **Kleinanlegerschutzgesetz** in Kraft getreten. Partiarische Darlehen (Darlehen, bei denen der Darlehensnehmer/ Anleger als Entgelt für die Überlassung des Geldes eine prozentuale Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg des Darlehensnehmers erhalt, ohne dass eine gesellschaftsrechtliche Verbindung vorliegt) und Nachrangdarlehen wurden in den Katalog der Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 VermAnlG aufgenommen. Dasselbe gilt für sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewahren oder im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermitteln (§ 1 Absatz 2 Nummer 7 VermAnlG). Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Annahme der Gelder nicht als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KWG zu qualifizieren ist. Unter § 1 Absatz 2 Nummer 7 VermAnlG können unter bestimmten Voraussetzungen auch Direkt-Investments in Sachgüter (z. B. Beteiligungen an dem Erwerb einzelner Container oder von Rohstoffen mit einer zugesagten jährlichen Verzinsung und einem Rückerwerb der Anlage nach einem gewissen Zeitraum) fallen. Dies hat zur Folge, dass die Honorar-Finanzanlagenberatung zu diesen Produkten unter die Erlaubnispflicht nach § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO fällt (im Falle von Vermögensanlagen i. S. v. § 1 Absatz 2 Nummer 7 VermAnlG besteht die Erlaubnispflicht erst seit dem 16.10.2015, vgl. § 157 Absatz 7 GewO). Daneben besteht die Pflicht zur Eintragung in das Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 GewO unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme.

Für Honorar-Finanzanlagenberater mit einer bestehenden Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO i. V. m. 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO bestand kein Handlungsbedarf. Sie konnten diese Tätigkeiten auch nach dem 10.07.2015 bzw. nach dem 16.10.2015 weiter ausüben, da die bestehende Erlaubnis die neu hinzugekommenen Vermögensanlagen mit abdeckt.

Durch das **Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz** wurden mit Wirkung **zum 01.07.2021** die einer Prospektpflicht unterliegenden Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) um bestimmte Kapitalanlagemodelle im Bereich der Edelmetalle (Edelmetalle mit geldähnlicher Funktion, wie Gold, Silber, Platin, Palladium, Kupfer, Iridium und Rhodium) erweitert. Nach § 1 Absatz 2 Nummer 8 a) bis d) VermAnlG sind vom Begriff der Vermögensanlage in Sinne dieses Gesetzes seit dem 01.07.2021 auch Anlagen erfasst, „*die im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld oder handelsüblichen Edelmetallen eine Verzinsung und Rückzahlung, eine Verzinsung und Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen, einen vermögenswerten Barausgleich oder einen vermögenswerten Ausgleich durch die Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen gewähren oder in Aussicht stellen*.“

Ausdrücklich nicht erfasst bleiben weiterhin „*klassische Verwahrverträge*“ und „*reine An- und Verkäufe von Edelmetallen oder daraus hergestellten Produkten als Bestandteil der Realwirtschaft (…) ohne tatsächlichen Bezug zum Finanz- oder Kapitalmarkt“*. Diese erfüllen regelmäßig „*lediglich eine Schutz- und physische Aufbewahrungsfunktion“ ohne Renditekomponente.*

Achtung: Gewerbetreibende, **die zu Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 8 VermAnlG Anlageberatung** im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen wollen, bedürfen **seit dem 01.01.2022** hierfür einer **Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO.**

Zur Klärung, unter welche Produktkategorie/-n die Finanzanlagen fallen, zu denen Sie eine Anlageberatung nach § 34h GewO durchfuhren und ob ggf. eine Änderung/ Erweiterung der Produktkategorien Ihrer Erlaubnis erforderlich ist, empfehlen wir eine Rücksprache mit dem Produktgeber.

Achtung bei Beratung zu partiarischen Darlehen und/oder Nachrangdarlehen: Sofern diese Verträge zugleich als Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrage im Sinne von § 491 Absatz 3 BGB einzuordnen sind, besteht seit dem 21.03.2016 eine (weitere) gewerberechtliche Erlaubnispflicht nach § 34i Absatz 1 GewO als Immobiliardarlehensvermittler. Einzelheiten zu der Erlaubnispflicht für Immobiliar-darlehensvermittler haben wir für Sie in einem gesonderten Merkblatt zusammengestellt, abrufbar unter
www.ihk-muenchen.de/immobiliardarlehensvermittler

3. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Auch die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 34f Absatz 3 GewO gelten über § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO entsprechend. Danach benötigen etwa bestimmte lizenzierte Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienst-leistungsinstitute keine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO.

Keiner eigenen Erlaubnis bedürfen ferner Angestellte von selbständigen Honorar-Finanzanlageberatern. Sofern sie jedoch bei der Beratung unmittelbar mitwirken, hat der Gewerbetreibende zu gewährleisten, dass sie zuverlässig und sachkundig im Sinne des § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Absatz 2 Nummer 4 GewO sind. Ferner ist der Gewerbetreibende verpflichtet, diese Mitarbeiter unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zu melden und in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.

4. Ablauf des Erlaubnisverfahrens

a) Antragsteller/-in

Antragsteller/-in kann eine natürliche oder juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. GmbHs, Aktiengesellschaften) sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. BGB-Gesellschaften, offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften) hat jeder geschäftsführende Gesellschafter die Erlaubnis für seine Person einzuholen. Dies gilt auch für Kommanditisten, jedoch nur, sofern diese Geschäftsführungsbefugnis besitzen und somit rechtlich als Gewerbetreibende anzusehen sind. Die Erlaubnis ist personengebunden, d. h. auch wenn der/die Antragsteller/-in als geschäftsführende/-r Gesellschafter/-in an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist und jeweils als Honorar-Finanzanlagenberater im Sinne von § 34h GewO tätig wird, hat er/sie nur einmal die Erlaubnis - bezogen auf seine Person - zu beantragen. Nicht rechtsfähige Personengesellschaften können keine Erlaubnis erhalten. Hier gilt in gewerberechtlicher Hinsicht jede/-r Gesellschafter/-in als Gewerbetreibender und somit Erlaubnispflichtiger. Besonderheiten gelten bei nicht rechtsfähigen Personengesellschaften hinsichtlich des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 4 d) cc)).

Bei der juristischen Person stellt diese selbst, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/Vorstand), den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis.

b) Zuständige Erlaubnis- und Registerbehörde

Zuständige Stellen für die Entgegennahme von Antragen und die Erteilung von Erlaubnissen nach § 34h Absatz 1 GewO sowie für die nach § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Absatz 5 und 6 GewO i. V. m. § 11a GewO erforderliche Registrierung im Vermittlerregister sind in Bayern die Industrie- und Handelskammern (IHKs). Die IHK für München und Oberbayern übernimmt diese Aufgabe als zentrale Stelle für alle bayerischen IHKs mit Ausnahme der IHK Aschaffenburg.

Sofern sich Ihre Hauptniederlassung im Zuständigkeitsbereich der IHK zu Coburg, der IHK für München und Oberbayern, der IHK für Niederbayern in Passau, der IHK Nürnberg für Mittelfranken, der IHK für Oberfranken Bayreuth, der IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, der IHK Schwaben oder der IHK Würzburg-Schweinfurt befindet, sind die Antrage an die IHK für München und Oberbayern zu richten.

Bitte beantragen Sie die Erlaubnis online unter:
www.ihk-muenchen.de/finanzanlagenvermittler
Hier können Sie den Antrag sowie die zugehörigen Nachweise hochladen.

c) Antragsformulare
Die Antragsformulare für die Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 GewO und die Registrierung im Vermittlerregister sowie weitere Musterformulare können Sie unter www.ihk-muenchen.de/finanzanlagenvermittler abrufen.
Sofern der/die Antragsteller/-in bereits über eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO verfugt, verwenden Sie bitte zur Beantragung der Erlaubnis gemäß § 34h Absatz 1 GewO die HOF-Formulare 2.1 (natürliche Person) bzw. 2.2 (juristische Person) für das vereinfachte Verfahren, in sonstigen Fallen die HOF-Formulare 1.1. (natürliche Person) bzw. 1.2 (juristische Person) für das Regelverfahren.

d) Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen im Regelverfahren
Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn der/die Antragsteller/-in folgende Voraussetzungen erfüllt:

aa) Zuverlässigkeit
Der/die Antragsteller/-in (bei juristischen Personen alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen) und, sofern vorliegend, die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung betraute Person/-en muss bzw. müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nachweisen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwasche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Folgende Unterlagen sind aktuell, d. h. nicht älter als drei Monate, zur Prüfung vorzulegen:

- für alle natürlichen Personen, unabhängig ob als Antragsteller/-in, als Betriebsleiter/-in, als mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-r oder als gesetzliche/-r Vertreter/-in einer juristischen Person:
    - Auskunft aus dem Bundeszentralregister (=polizeiliches Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 BZRG, **Belegart: OG**, Behördenkennzeichen der IHK: D8482)
    - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Absatz 5 GewO, Belegart: 9, Behördenkennzeichen der IHK: D8482)
    - Bescheinigung in Steuersachen (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) **des/Finanzamts/der Finanzämter**, in dessen/deren Bezirk in den letzten drei Jahren ein Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung bestanden hat
- für juristische Personen, zusätzlich zu den genannten Nachweisen:

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Absatz 5 GewO, Belegart: 9, Behördenkennzeichen der IHK: D8482)
- Bescheinigung in Steuersachen (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) **des Finanzamts/der Finanzämter**, in dessen/ deren Bezirk in den letzten drei Jahren eine gewerbliche Niederlassung bestanden hat für die Gesellschaft

Die Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei der IHK für München und Oberbayern zu beantragen. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für eine Gesellschaft kann bei der Wohnsitzgemeinde einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person beantragt werden. Auf den Firmensitz kommt es hierbei nicht an. Bei der Beantragung ist eine Kopie des Handelsregisterauszugs der Gesellschaft vorzulegen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, diese Dokumente online mit Hilfe des elektronischen Personalausweises, eines Kartenlesegerätes, der installierten „AusweisApp2“ sowie ggf. eines digitalen Erfassungsgerätes (Scanner oder Digitalkamera) zum Hochladen von Nachweisen zu beantragen. Die Online-Ausweisfunktion des Ausweisdokuments muss freigeschaltet sein. Weitergehende Informationen sowie das Online-Portal zur Antragstellung finden Sie über den folgenden Link:
www.bundesjustizamt.de → Themen → Burgerdienste → Führungszeugnis bzw. Gewerbezentralregister → Online-Antrag → Online-Portal → Führungszeugnis beantragen bzw. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragen.

Bitte geben Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift „IHK München, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München“, das Behördenkennzeichen D8482, sowie den Verwendungszweck „VIII 4 - Gewerbeerlaubnis“ an.

Bei Online-Beantragung muss das Behördenkennzeichen derzeit nicht angegeben werden.

bb) Geordnete Vermögensverhältnisse
Weitere Voraussetzung für die Erlaubniserteilung sind geordnete Vermögensverhältnisse. Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen in der Regel vor, wenn über das Vermögen des/der Antragsteller/-s/-in ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er/sie in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO) eingetragen ist.

Zur Prüfung der geordneten Vermögensverhältnisse holt die IHK folgende Unterlagen ein:

- Auskunft des/der zuständigen Insolvenzgerichts/-e (Amtsgericht), in dessen/deren Bezirk in den letzten fünf Jahren ein Wohnsitz oder eine gewerbliche Hauptniederlassung bestanden hat, dass kein Insolvenzverfahren betreffend den/die Antragsteller/-in anhängig ist. Bei juristischen Personen ist der Ort des Verwaltungssitzes maßgeblich.
- Auskunft aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach Maßgabe des § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO)

Hinweise zur Zuverlässigkeit und zu den geordneten Vermögensverhältnissen:
Bitte beachten Sie, dass die aufgeführten Nachweise bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen.

Verfügt der/die Antragsteller/-in bereits über eine Erlaubnis nach § 34c GewO (Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger/-betreuer, Wohnimmobilienverwalter), nach § 34d GewO (Versicherungsvermittler oder -berater) oder nach § 34i GewO (Immobiliardarlehensvermittler), ist bei Vorlage des Erlaubnisbescheids (Kopie) die Beibringung/Einholung der vorgenannten Unterlagen entbehrlich, sofern der Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bei Antragstellung nicht langer als drei Monate zurückliegt.

Auch für Erlaubnisinhaber nach § 34f GewO (Finanzanlagenvermittler) gelten erleichterte Erlaubnisvoraussetzungen (siehe Ziff. 4e)).

Ist der/die Antragsteller/-in eine juristische Person, so sind keine Nachweise zu den geordneten Vermögensverhältnissen und zur Zuverlässigkeit der Gesellschaft (wohl aber zur Zuverlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter!) zu erbringen, sofern der Erlaubnisantrag innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister gestellt wurde.

cc) Berufshaftpflichtversicherung
Weitere Voraussetzung für die Erlaubniserteilung nach § 34h GewO ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschaden, die sich aus der Beratungstätigkeit gegenüber Dritten ergeben können. Die näheren Voraussetzungen sind in § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Absatz 2 Nummer 3 GewO, §§ 9, 10 FinVermV geregelt.

Zu beachten ist insbesondere:

- Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen genommen werden.
- Einhaltung der jeweils geltenden Mindestversicherungssummen

- Die Versicherungsbestätigung muss die beantragte/-n Produktkategorie/-n abdecken.

Die Bestätigung muss auf den Vor- und Zunamen des Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen auf den Firmennamen laut Handelsregistereintrag lauten und darf keine Zusätze zum Namen enthalten. Sie darf im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens: Sofern der/die Antragsteller/-in über einen Gruppenvertrag versichert ist, muss diese/-r selbst als versicherte Person aus der Bescheinigung hervorgehen.

Bitte verwenden Sie für den Versicherungsnachweis ausschließlich die von der IHK unter www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler zur Verfügung gestellten Musterformulare für die Versicherungsbestätigungen (ohne Personenhandelsgesellschaft/Gruppenvertrag/mit Personenhandelsgesellschaft) oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens, keine Versicherungsscheine oder Rechnungen.

Hinweis für Personenhandelsgesellschaften (z. B. OHG; KG, nicht: GbR): Wenn der erlaubnispflichtige Gewerbetreibende als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften tätig ist, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft zusätzlich jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden, wobei letzterer auch Tätigkeiten des Gewerbetreibenden aus seiner eigenen beruflichen Tätigkeit abdecken darf.

dd) Sachkunde

Ferner muss der/die Antragsteller/-in die notwendige Sachkunde für die Honorar-Finanzanlagenberatung im Umfang der beantragten Produktkategorie/-n nachweisen. Bei Personengesellschaften ist ein Sachkundenachweis für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter erforderlich. Juristische Personen müssen grundsätzlich einen Sachkundenachweis aller gesetzlichen Vertreter erbringen. Bei juristischen Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern kann im Einzelfall auf den Sachkundenachweis verzichtet werden, wenn die anderen gesetzlichen Vertreter die notwendige Sachkunde besitzen und der nicht sachkundige gesetzliche Vertreter selbst nicht vermittelnd tätig wird. Ein Ausschluss des nicht sachkundigen Geschäftsführers von der Geschäftsführung im Bereich der Honorar-Finanzanlagenberatung ist der Erlaubnisbehörde durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss/Aufsichtsratbeschluss darzulegen.

Wichtig: Anders als bei der Erlaubnis für Versicherungsvermittler/-berater ist ein Sachkundenachweis im Wege der Delegation auf einen sachkundigen Angestellten nicht möglich.

Hinsichtlich des Sachkundenachweises gelten die Vorschriften des § 34f GewO ebenfalls entsprechend. Die Sachkunde kann folgendermaßen nachgewiesen werden:

- erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/ Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK“ im Umfang der Produktkategorie/-n der beantragten Erlaubnis gem. §§ 1ff. FinVermV. Nähere Informationen zur Sachkundeprüfung finden Sie unter www.ihk-muenchen.de.

- Gleichgestellte Berufsqualifikationen gem. § 4 Absatz 1 FinVermV: Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:
  Abschlusszeugnis
  - als Geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin als Geprüfter
  - Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen
  - als Geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin
  - als Geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung
  - als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau
  - als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“
  - als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzanlagen
  - als Investmentfondskaufmann oder -frau

  Abschlusszeugnis
  - eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
  - als Geprüfter Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung
  - als Geprüfter Finanzfachwirt oder -wirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule

  wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung nachgewiesen wird.

  Abschlusszeugnis

  als Geprüfter Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung nachgewiesen wird.

- Anerkennung von Hochschulabschlüssen nach § 4 Absatz 2 FinVermV: Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Akademie, die einen Abschluss verleiht, der einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist,

wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

- Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise, § 5 FinVermV: Die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen (keine Beschränkung auf EU-/EWR-Staaten) richtet sich grundsätzlich nach § 5 Satz 1 FinVermV i. V. m. 13c GewO. Werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wesentliche Unterschiede zwischen den Sachgebieten, die Inhalt der Sachkundeprüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/ Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK“ sind und den Sachgebieten der vorgelegten Nachweise festgestellt, die auch durch nachgewiesene Berufspraxis des Antragstellers nicht ausgeglichen werden können, so hat der Antragsteller eine spezifische Sachkundeprüfung zum Ausgleich dieser wesentlichen Unterschiede abzulegen.
  Nach § 5 Satz 2 FinVermV gilt jedoch Studienabschlüsse, die in einem anderen EU-/EWR-Staat erworben wurden, § 4 Absatz 2 FinVermV entsprechend, um eine Schlechterstellung dieser Studienabschlüsse zu vermeiden.

e) Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen im vereinfachten Verfahren

Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis gemäß § 34f Absatz 1 GewO können im vereinfachten Verfahren nach § 34h Absatz 1 Satz 5 und 6 GewO unter erleichterten Voraussetzungen die Erlaubnis nach § 34h GewO erhalten. Wird die Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 GewO unter Vorlage der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit, der geordneten Vermögensverhältnisse und der Sachkunde.

Auch im vereinfachten Antragsverfahren ist jedoch der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschaden, die sich aus der Beratungstätigkeit gegenüber Dritten ergeben können, nach § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Absatz 2 Nummer 3 GewO, §§ 9, 10 FinVermV (siehe Ziffer 4 d) cc)) im Umfang der erforderlichen Erlaubnis zu erbringen (neue Versicherungsbestätigung erforderlich!).

Achtung: Für den Fall, dass im Rahmen des Erlaubnisantrags nach § 34h Absatz 1 GewO die Erlaubnis für Produktkategorien beantragt werden soll, die noch nicht von der bereits erteilten Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO umfasst waren, ist zudem ein Sachkundenachweis für Honorar-Finanzanlagenberater nach den Vorgaben unter Ziff. 4 d) dd) für diese Produktkategorien einzureichen.

Die Erlaubnis nach § 34f GewO erlischt mit Erteilung der Erlaubnis nach § 34h GewO, da die beiden Gewerbe nicht nebeneinander ausgeübt werden dürfen,

vgl. § 34h Absatz 2 Satz 1 GewO. Der Gewerbetreibende muss sich daher für eine Erlaubnis entscheiden.

Ein erneuter Wechsel vom Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h GewO zum Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO ist nicht mehr unter den oben genannten erleichterten Voraussetzungen möglich, sondern nur in einem Regelverfahren.

Der Gewerbetreibende erhalt beim Wechsel von § 34f GewO zu § 34h GewO eine neue Registrierungsnummer.

f) Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen

Die Erlaubnis kann — auch nachträglich — inhaltlich beschränkt und mit Auflagen versehen werden, sofern dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis kann auf die Beratung zu einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 GewO beschränkt werden (§ 34h Absatz 1 Satz 2 und 3 GewO).

g) Geltungsbereich der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 GewO berechtigt im erteilten Umfang bundesweit zur gewerblichen Honorar-Finanzanlagenberatung, ermöglicht aber keine Auslandstätigkeiten, da die EU-Dienstleistungsrichtlinie im Finanzbereich nicht anwendbar ist. Auch wurde für Honorar-Finanzanlagenberater keine dem § 11a Absatz 4 GewO vergleichbare Regelung über die Meldung von vorübergehenden grenzüberschreitenden Auslandstätigkeiten wie bei den Versicherungsvermittlern getroffen. Anwendbar sind jedoch die Vorschriften der EU-Berufs-Anerkennungsrichtlinie, die sämtliche reglementierten Berufe erfasst.

h) Erweiterung einer bestehenden Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO auf neue Produktkategorien

Sollte sich nach Erlaubniserteilung herausstellen, dass für die Ausübung der Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater weitere Produktkategorien benötigt werden, die nicht vom Umfang der ursprünglich erteilten Erlaubnis umfasst sind, so ist ein Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis zu stellen. Die Formulare für die Erweiterung der Erlaubnis sind unter www.ihk-muenchen.de/finanzanlagenvermittler abrufbar. Natürliche Personen verwenden FAV-Formular 8.1, juristische Personen FAV Formular 8.2. Hierbei ist unter anderem die Sachkunde für die neu beantragte/-n Produktkategorie/-n nachzuweisen. Sofern im Rahmen ursprünglichen Erlaubniserteilung eine Sachkundeprüfung aufgrund der Anwendbarkeit der sog. Alte-Hasen-Regelung nach § 157 Absatz 3 GewO nicht erforderlich war, weisen wir darauf hin, dass im Rahmen des Erweiterungsantrags eine Berufung auf diese Übergangsregelung nicht mehr möglich ist. Diese galt nur für die Produktkategorien

der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO, die bis zum 01.01.2015 beantragt wurden (§ 157 Absatz 3 Satz 4 GewO).

5. Registrierung im Vermittlerregister

Ebenso wie für Versicherungsvermittler/-berater, Finanzanlagenvermittler und Immobiliardarlehensvermittler besteht für Honorar-Finanzanlagenberater die Pflicht, sich unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister gemäß § 11a Absatz 1 GewO eintragen zu lassen. Das Register ist öffentlich einsehbar unter folgendem Link: www.vermittlerregister.info

Der Antrag auf Registrierung wird in der Regel mit dem Erlaubnisantrag gestellt. Der/die Gewerbetreibende erhalt eine eigene Registrierungsnummer als Honorar-Finanzanlagenberater, unabhängig von möglicherweise bereits geführten Registrierungsnummern als Inhaber/-in einer Erlaubnis nach § 34d/34i GewO. Im Vermittlerregister werden die in § 6 FinVermV genannten Angaben gespeichert.

Sofern der Gewerbetreibende Angestellte mit der Honorar-Finanzanlagenberatung betraut, besteht eine gesetzliche Verpflichtung, diese unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zur Eintragung in das Vermittlerregister zu melden. Bitte verwenden Sie hierzu das entsprechende über www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler abrufbare Formular.

Änderungen der im Vermittlerregister gespeicherten Daten sind der Registerbehörde unverzüglich anzuzeigen. Bitte verwenden Sie hierfür die eben falls über www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler abrufbaren entsprechenden Formulare.

Eine Doppelregistrierung als vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 2 Absatz 10 KWG bzw. § 3 Absatz 2 Satz 1 WpIG sowohl im BaFin-Register als auch im Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 GewO als Honorar-Finanzanlagenberater ist in der Regel unzulässig. Beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 2 Absatz 10 KWG bzw. § 3 Absatz 2 WpIG und möchte er auf Grundlage seiner Erlaubnis nach § 34h GewO tätig werden, ist unverzüglich der Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister nach § 11a GewO zu stellen.

6. Spannungsfeld zu § 94 Absatz 1 WpHG

Auf Grund des § 94 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) dürfen Inhaber einer Erlaubnis nach § 34h GewO die Bezeichnungen

- Unabhängiger Honorar-Anlageberater
- Unabhängiger Honoraranlageberater

- Unabhängige Honorar-Anlageberatung
- Unabhängige Honoraranlageberatung

auch in abweichender Schreibweise nicht führen oder verwenden. Hiervon sind auch Schreibweisen oder Bezeichnungen umfasst, welche diese Begriffe enthalten. Die aufgeführten Bezeichnungen sind der Berufsgruppe der im BaFin-Register nach § 93 WpHG eingetragenen unabhängigen Honorar-Anlageberater vorbehalten.

Dies sollte bei der Wahl der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung, bei der Bezeichnung des Geschäftszwecks, ggf. bei einem Eintrag in das Handelsregister sowie im Rahmen der Werbung beachtet werden.

7. Gebühren

Die Gebühren für die Bearbeitung des Erlaubnisverfahrens sind gestaffelt nach dem Umfang der beantragten Erlaubnis. Der Gebührenanspruch entsteht mit Antragstellung. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Sofern die Erlaubnis für eine Produktkategorie beantragt wird, fallen für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und die Erteilung des Erlaubnisbescheids € 505,00 an, für zwei oder mehr Produktkategorien werden € 560,00 fällig.

Wird die Erlaubnis nach § 34h GewO im vereinfachten Verfahren nach § 34h Absatz 1 Satz 5 GewO beantragt (siehe Ziff. 4 e)), so betragt die Gebühr nur € 120,00 (eine Produktkategorie) bzw. € 130,00 (zwei oder drei Produktkategorien).

Die Erweiterung des Erlaubnisumfangs ist mit einer Gebühr von € 295,00 verbunden.

Für die Durchführung eines Verfahrens zur Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen nach § 13c GewO besteht ein Gebührenrahmen von € 260,00 bis € 500,00.

Für die Aufnahme in das Vermittlerregister, die Erteilung einer Registrierungsnummer sowie einer Eintragungsbestätigung fallt eine Gebühr in Höhe von € 60,00 an.

Für die Aufnahme einer angestellten Person im Sinne von § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Absatz 6 GewO in das Register und die Mitteilung der Eintragung entsteht bei gleichzeitigem Antrag auf Registrierung des Inhabers der

Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 GewO pro Person eine Gebühr in Höhe von € 30,00, bei späterem Antrag auf Registrierung in Höhe von € 65,00.

Hinweis:
Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern
Ihr Kontakt: Informations- und Servicezentrum
Stand: April 2025